

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nicht eingetragene Wort- und Bildmarken „BRIGHTON“ und „Brighton“, die im Vereinigten Königreich sowie in Irland, Deutschland und Italien im geschäftlichen Verkehr für Gürtel benutzt werden; notorisch bekannte Wort- und Bildmarken „BRIGHTON“ und „Brighton“, die im Vereinigten Königreich sowie in Irland, Deutschland und Italien im geschäftlichen Verkehr für Lederwaren, Hüte, Juwelierwaren und Armbanduhren benutzt werden.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer rechtsfehlerhaft zum Ergebnis gekommen sei, dass kein Nachweis des Bestands der älteren Rechte, auf die der Widerspruch gestützt sei, erbracht worden sei. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen habe.

Klage, eingereicht am 8. September 2010 — National Lottery Commission/HABM — Mediatek Italia und De Gregorio (Darstellung einer Hand)

(Rechtssache T-404/10)

(2010/C 328/55)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: National Lottery Commission (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: B. Brandreth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Mediatek Italia Srl (Neapel, Italien), Giuseppe De Gregorio (Neapel, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Juni 2010 in der Rechtssache R 1028/2009-1 aufzuheben;

— die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen;

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke, die eine Hand mit zwei gekreuzten Fingern und einem lächelnden Gesicht zeigt, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 25, 28 und 41 — Gemeinschaftsmarke Nr. 4800389

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragsteller: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren begründeten ihren Antrag mit relativen Nichtigkeitsgründen gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c und Art. 53 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates verletze, da die Beurteilung dieses Artikels und die Vorgehensweise bei der Beurteilung des Sachverhalts durch die Beschwerdekammer rechtsfehlerhaft seien und da die Beschwerdekammer von ihren Untersuchungsbefugnissen keinen Gebrauch gemacht habe. Ferner habe sie die ihr in Art. 78 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates zugesprochenen Befugnisse nicht in vollen Umfang ausgeübt.

Klage, eingereicht am 15. September 2010 — Yoshida Metal Industry/HABM — Pi-Design u. a. (Mit schwarzen Scheiben bedeckte Fläche)

(Rechtssache T-416/10)

(2010/C 328/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Yoshida Metal Industry Co., Ltd (Niigata, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereá, K. Muraro und M. Balestrierio)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Pi-Design AG (Triengen, Schweiz), Bodum France SA (Neuilly-sur-Seine, Frankreich), Bodum Logistics A/S (Billund, Dänemark)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Mai 2010 in der Sache R 1237/2008-1 aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 15. Juli 2008 bezüglich der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580 zu bestätigen;
- die Gültigkeit der eingetragenen Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580 zu bestätigen;
- dem Harmonisierungsamt und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke für Waren der Klassen 8 und 21, die eine mit schwarzen Scheiben bedeckte Fläche darstellt — Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragsteller: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren stützten ihren Antrag auf absolute Eintragungshindernisse gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Erklärung der Nichtigkeit der eingetragenen Gemeinschaftsmarke.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Bestimmungen dieses Artikels auf die streitige Gemeinschaftsmarke anwendbar seien.

Klage, eingereicht am 17. September 2010 — Václav Hrbek, Inhaber der Firma BODY-HF/HABM — The Outdoor Group Ltd (ALPINE PRO SPORTSWEAR & EQUIPMENT)

(Rechtssache T-434/10)

(2010/C 328/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Václav Hrbek, Inhaber der Firma BODY-HF (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Jäger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: The Outdoor Group Ltd (Northampton, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Juli 2010 in der Rechtssache R 1441/2009-2 aufzuheben;
- dem Beklagten aufzugeben, den Widerspruch Nr. B1276692 zurückzuweisen und die Anmeldung Nr. 5779351 uneingeschränkt zur Eintragung zuzulassen;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem vorliegenden Verfahren als Streithelferin beitrifft, die Kosten einschließlich der dem Kläger im Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ALPINE PRO SPORTSWEAR & EQUIPMENT“ für Waren der Klassen 18, 24, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5779351.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke „alpine“ Nr. 2165017 für Waren der Klassen 18 und 25.